Deutscher Bundestag **Drucksache 16/593**

16. Wahlperiode 09. 02. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Ernst Burgbacher, Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/470 –

Errichtung und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle inländischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 30. Juni 2005 verabschiedete der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit der rot-grünen Regierungskoalition den Entwurf für ein Gesetz zur Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes rief der Bundesrat am 8. Juli 2005 den Vermittlungsausschuss an. Mit dem vorzeitigen Ende der Legislaturperiode unterliegt der Gesetzesentwurf der Diskontinuität. Damit wurde das Vorhaben, eine Bundesanstalt für den Digitalfunk zu errichten, vorerst gestoppt. Das Verfahren der Einführung des Digitalfunks liegt weiterhin beim Bundesministerium des Innern. Das Bundesministerium des Innern hatte die Realisierung des BOS-Digitalfunks in Form eines so genannten Rumpfnetzes vorgeschlagen, das rund 50 Prozent der Fläche jedes Bundeslandes abdecken soll.

I. Verfahren

1. Wird die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben künftig weiterhin als notwendig angesehen?

Ja. Ihr sollen als Auftraggeberorganisation von Bund und Ländern die Steuerung und Koordinierung des Aufbaus und Betriebs des digitalen Sprech- und Datenfunksystems für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Digitalfunk) obliegen. Zugleich werden die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um die Interessen aller Nutzer des Digitalfunks gegenüber den Auftragnehmern zu bündeln.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. Februar 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welcher vertraglichen Ausgestaltung liegt die Vergabe des Netzbetriebs an die DB-Telematik zugrunde?

Auf die Antwort zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 7. Juli 2005 (Bundestagsdrucksache 15/5899) wird verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass die 3. Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt mit Beschluss vom 14. Juli 2005 den Nachprüfungsantrag gegen die geplante Beauftragung der DB Telematik GmbH verworfen hat. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf wurde kurz vor der mündlichen Verhandlung von der Beschwerdeführerin zurückgenommen.

3. Welche Rolle spielt die DB-Telematik bei der Planung, beim Aufbau und Betrieb konkret, welche Referenzen kann die DB-Telematik aufweisen und wurden Alternativen zur DB-Telematik betrachtet?

Die hohen Anforderungen an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Kommunikation der Sicherheitsbehörden und das hohe Gefahrenpotenzial durch mögliche Angriffe auf die Netzinfrastruktur des BOS-Funksystems verlangen nach besonderer Sorgfalt und Erfahrung bei Errichtung und Betrieb des BOS-Digitalfunks. Die DB Telematik GmbH verfügt über weit reichende Erfahrungen mit Planung, Aufbau und Betrieb des digitalen Bahnfunknetzes, das als Hochsicherheitsnetz ausgelegt ist. Des Weiteren wird das bundesweite Liegenschafts- und Trassennetz des DB-Konzerns von der Bundespolizei bereits besonders gesichert. Vor diesem Hintergrund traten mögliche Alternativen in der Entscheidungsfindung zurück.

4. Inwieweit wird seitens der DB-Telematik geplant, weitere Unternehmen als Subunternehmer einzubinden und in welchem Umfang?

Es ist vorgesehen, dass die DB Telematik GmbH weitere Unternehmen zur Erfüllung der Betreiberleistungen als Subunternehmer einbinden kann. An diese Unternehmen werden besondere Anforderungen im Sinne der Ausführungen zu Frage 3 gestellt. Der Umfang der Einbindung weiterer Unternehmen ist Gegenstand der Verhandlungen mit dem Betreiber.

5. Ist weiterhin geplant, zunächst ein Rumpfnetz aufzubauen, und was ist konkret unter einem Rumpfnetz zu verstehen?

6. Wie werden die 50 Prozent der Fläche eines jeden Bundeslandes definiert, und wer definiert die 50 Prozent der Fläche?

Dem künftigen BOS-Digitalfunk wird eine abgestimmte Gesamtnetzplanung für ein bundesweit einheitliches und flächendeckendes Netz zugrunde liegen. Diese Gesamtnetzplanung berücksichtigt die Funkversorgungsanforderungen des Bundes und der Länder. Der Bund hat sich verpflichtet, die im Mindeststandard GAN (Gruppe „Anforderungen an das Netz“) niedergelegten Versorgungsgrade für 50 Prozent der Fläche eines jeden Landes sicherzustellen und trägt die Kosten für Errichtung und Betrieb dieses Flächenanteils (Rumpfnetz), für die zentralen Netzelemente (Kernnetz) und für die Versorgung der Luft- und Wasserfahrzeuge (12-Seemeilen-Zone) der BOS. Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern führte zu einer gemeinsamen Roll-out-Planung, die den schrittweisen und harmonisierten Aufbau einzelner Netzabschnitte vorsieht, um die wirtschaftliche Errichtung des auf einer gemeinsamen Planung beruhenden Gesamtnetzes sicherzustellen. Eine separate Errichtung von Bundes- oder Länderteilnetzen ist nicht vorgesehen. Vielmehr steht der Begriff

Rumpfnetz synonym für die Anzahl der Basisstationen, für die der Bund pro Netzabschnitt aufkommt, um die zugesagte 50-prozentige Flächenversorgung sicherzustellen.

II. Technik

7. Welche Technik (GSM oder TETRA/TETRA-Pol) ist aus Sicht der Bundesregierung die beste, u. a. hinsichtlich flächendeckender Abdeckung, Sicherheit, Qualität?

Im Abschlussbericht der Expertengruppe aus Bund und Ländern, Gruppe „Anforderungen an das Netz“ (GAN), vom 23. Oktober 2002 sind die Leistungsmerkmale eines Mindeststandards (Basisnetz) für das neue Digitalfunknetz definiert. Zudem stellten die Experten zu technischen Lösungen fest, dass die Systeme TETRA und TETRAPOL grundsätzlich die Anforderungen des Basisnetzes abdecken. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung wurde festgehalten: Gegenwärtig erfüllt GSM+ASCI wesentliche Anforderungen des Basisnetzes nicht. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Vergabe der Systemtechnik im Wettbewerb auf der Grundlage einer systemoffenen Ausschreibung. In den Verdingungsunterlagen zur Beschaffung der Systemtechnik heißt es: „Die Funksystemtechnik muss den ETSI-Standards ETS 300392 und ETS 300396 entsprechen oder funktional gleichwertig sein.“ Im Ergebnis wird die Angebotsauswertung zu dem technischen System führen, das die zwischen Bund und Ländern abgestimmten und in die Verdingungsunterlagen eingebrachten Anforderungen am wirtschaftlichsten erfüllt.

8. Welche technischen Systeme werden in den EU-Nachbarstaaten genutzt?

Von den angrenzenden EU-Nachbarstaaten entschieden sich die Niederlande, Belgien, Österreich, Polen und Dänemark für Systeme nach dem TETRA-Standard, Frankreich und die Tschechische Republik für TETRAPOL-Systeme. Luxemburg hat nach hiesigem Kenntnisstand noch keine Entscheidung getroffen.

Erfahrungen hinsichtlich der Nutzung von GSM-Netzen für die Funkbelange der BOS liegen in Ermangelung eines Referenzprojektes nicht vor. In Europa haben sich die polizeilichen Sicherheitsbehörden entweder für TETRA oder für TETRAPOL entschieden.

9. Welcher Grad des Ausbaus des BOS-Digitalfunks existiert in den EU-Nachbarstaaten?

Die Niederlande, Belgien und die Tschechische Republik haben ihre Digitalfunksysteme landesweit eingeführt. Polen verfügt über lokale Digitalfunknetze in Stettin und einigen weiteren Städten. Frankreich befindet sich in der Ausbauphase. Das Digitalfunksystem in Österreich befindet sich im Aufbau, beginnend mit Wien und dem Bundesland Tirol. Aus Dänemark liegen keine aktuellen Informationen vor; nach hiesigem Kenntnisstand wurde ein Pilotprojekt in Kopenhagen durchgeführt.

10. Ist gewährleistet, dass eine grenzüberschreitende Kommunikation zu den Nachbarstaaten, z. B. für den Fall der Nacheile, stehen wird?

Mit Blick auf die bestehenden unterschiedlichen Digitalfunksysteme in den angrenzenden Ländern stellt sich die Frage der Kompatibilität der Funktechnik. Dieses gilt unabhängig von der mit Zuschlag im Vergabeverfahren zur Lieferung der Systemtechnik zu treffenden Festlegung auf ein System für Deutschland. Auf den Erfahrungen des Drei-Länder-Projekts in Aachen aufsetzend beabsichtigen Belgien, die Niederlande, Frankreich und Deutschland, die Entwicklung einer Technologie übergreifenden Interoperabilitätslösung mit Hilfe der EU voranzutreiben. Bis dahin wird die grenzüberschreitende Kommunikation in bewährter und eingeübter Form fortgeführt, etwa durch Einbindung der gemeinsamen Dienststellen im Grenzgebiet, Austausch jeweiliger Endgeräte oder Koppelung von Leitstellen. Zudem werden sich im Grenzraum die Digitalfunksysteme der Nachbarstaaten überlappen, was insbesondere für Fälle der Nacheile die Funkversorgung ermöglicht.

11. Ist sichergestellt, dass die Kommunikation im Katastrophenfall mit den beteiligten Hilfsorganisationen und der in Amtshilfe nach Artikel 35 GG potenziell tätigen weiteren Bundes- und Landesbehörden gewährleistet ist?

Mit der Einführung des BOS-Digitalfunks soll es erstmals ein bundesweit einheitliches Kommunikationsnetz mit einheitlichen Standards für alle BOS geben. Das gewährleistet eine umfassende Kommunikation auch zwischen den verschiedenen BOS des Bundes und der Länder und bedeutet eine wesentliche Qualitätssteigerung gegenüber der heutigen Situation. In Katastrophenfällen/bei schweren Unglücksfällen könnten an Unterstützungskräfte i. S. d. Artikels 35 GG BOS-Funkgeräte aus einem Reservepool ausgegeben werden. Des Weiteren wird die Möglichkeit bestehen, netzübergreifende Verbindungen auf Leitstellenebene zu schalten.

12. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen bzw. über welche denkt sie nach, um die nachhaltige Funktionsfähigkeit des einzuführenden BOS-Digitalfunks hinsichtlich des immer neusten Standes der Technik sicherzustellen, und welche Folgekosten werden für die (Weiter-)Entwicklung kalkuliert?

Zunächst ist festzuhalten, dass der Wechsel vom Analog- zum Digitalfunk einen umfassenden Schritt zum neuesten Stand der Technik darstellt. Sowohl der Lieferant der Systemtechnik als auch der künftige Betreiber des Digitalfunknetzes werden zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Digitalfunksystems vertraglich verpflichtet, so dass eine Berücksichtigung dieser Kosten mit Vertragsabschluss sichergestellt ist. Über Weiterentwicklungen, die über die Zukunftssicherung hinausgehen und letztlich zu einer Änderung der vertraglich zu erbringenden Leistungen führen, ist im Wege des vertraglich vorgesehenen Change-Request-Verfahrens jeweils zu gegebener Zeit zu entscheiden.

13. Ist aus Sicht der Bundesregierung gewährleistet, dass auf jeden Fall im Katastrophenfall die Funktionsfähigkeit der BOS-Digitalfunk aufrechterhalten bleibt, trotz z. B. Stromausfall?

14. Werden bei der Systementscheidung auch Risiken durch extreme Wetterlagen (z. B. jüngst das Schneechaos in Nordrhein-Westfalen – Ausfall des Leitungsnetzes) berücksichtigt?

15. Welche Vorkehrungen will die Bundesregierung treffen, um potenzielle Wartungen sicherzustellen und Ausfallzeiten auf das absolute Minimum zu reduzieren?

Mit dem Betreiber und dem Lieferanten der Systemtechnik werden umfassende vertragliche Vereinbarungen getroffen – so genannte Service Level Agreements –, die die Aufrechterhaltung des von Bund und Ländern geforderten und beschriebenen qualitativen und quantitativen Leistungsniveaus (Service Level) und damit die Sicherheit und Verfügbarkeit des Systems gewährleisten. Hierbei obliegt es insbesondere dem Betreiber, den hohen Anforderungen der BOS insbesondere an die Ausfallsicherheit des Netzes in einem umfassenden Sicherheitskonzept Rechnung zu tragen (zum Beispiel durch redundante Anbindungen oder zusätzliche Notstromversorgungen).

III. Kosten

16. Wie ist die Finanzierung des Projekts aus Sicht der Bundesregierung vorgesehen?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen. Der auf dieser Basis kalkulatorisch ermittelte Aufwand wird bei der Haushaltsaufstellung des Bundes zu Grunde gelegt.

17. Welche Budgets stehen mit welcher Höhe in welchen Jahren zur Verfügung?

Gibt es eine langfristige Budgetplanung für die Fortentwicklung des Systems?

Welche Haushaltsmittel in welcher Höhe und in welchen Jahren verfügbar sein werden, wird erst nach Abschluss des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens feststehen. Der beabsichtigte Abschluss von Rahmenverträgen über die Lieferung von Systemtechnik und für den Betrieb ermöglicht zudem eine gewisse Flexibilität den Beschaffungszeitpunkt und -umfang betreffend. Hinsichtlich der Kosten zur Fortentwicklung des Systems wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

18. Werden die bereits bestehende Mitnutzung von Mobilfunknetzen und das sich daraus ergebende Einsparpotenzial weiter betrachtet?

Über den Umfang der angesprochenen Nutzung von Mobilfunknetzen nach Einführung des BOS-Digitalfunks haben – wie bisher – die jeweiligen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nach taktischen/operativen Anforderungen zu entscheiden. Einsparpotenziale durch Reduzierung der parallelen Nutzung der bestehenden Mobilfunknetze erscheinen nicht unrealistisch.

19. Existieren Erfahrungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des BOS-Digitalfunks hinsichtlich der Einhaltung des Kostenrahmens/Preises unter Beibehaltung des (Ausschreibungs-)Umfangs?

Ja.

IV Bund – Länder

20. Welche Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte stehen den Ländern bei der Netzplanung zu?

Bund und Länder haben ihre Anforderungen an das künftige Digitalfunknetz gemeinsam festgelegt. Auf dieser Basis erfolgt die Gesamtnetzplanung. Zur Ergänzung sei auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

21. Welche Mitwirkungsrechte stehen ihnen bei Errichtung und Betrieb des Netzes zu?

Zwischen Bund und Ländern wird derzeit der Entwurf eines „Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der Bundesrepublik Deutschland“ verhandelt, in dem die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb des BOS-Digitalfunks geregelt werden.

Organisatorisch verwirklicht werden diese Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte insbesondere über den Verwaltungsrat, einer der beiden Organe der zu errichtenden Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Dem Verwaltungsrat, dem die Überwachung der Geschäftsführung durch die Präsidentin/den Präsidenten obliegt, sind zudem nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte (zum Beispiel Zustimmung zu wesentlichen Verträgen im Zusammenhang mit dem Aufbau und Betrieb des BOS-Digitalfunks) vorbehalten.

22. In welchem Zeitrahmen soll ein flächendeckender Betrieb des BOS-Digitalfunks erreicht werden?

In der Dachvereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb haben sich Bund und Länder darauf verständigt, das Gesamtnetz bis spätestens 31. Dezember 2010 in Betrieb zu nehmen.

23. Wird im Zusammenhang mit der Realisierung des BOS-Digitalfunks auch über eine Überarbeitung der Leitstellenstruktur und -technik nachgedacht?

    Wenn ja, mit welchen Inhalten und in welchem Umfang?

Für die BOS des Bundes wird die neue Digitalfunktechnik in vorhandene Leitstellen integriert; die Struktur bleibt zunächst erhalten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333